



On Gottes gnaden / Wir Johann Georg / Herzog zu Sach-

sen / Sächlich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Graff zu der Mark und Ravensberg / Herr zum Rauenstein /

fügen hiermit mēniglich / hohes und niedriges Standes / besonders aber allen Schützenmeistern und Schießgesellen / des Armbrust und Stahlbogenschießens / zu wissen /

Nachdem der Barmherzige gütige Gott / die Hochgeborne Fürstin / unsere freundliche hergliche Gemahlin / Frau Magdalena Sibylla / Herzogin und Churfürstin zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / Geborne Marggräfin zu Brandenburg und Herzogin in Preussen / etc. unlangst ihrer L. getragenen Leibesbürden gnedig entbunden / und uns beyderseits mit einem wolgestalteten Jungen Sohn gesegnet und erfreuet / welchen wir durch die heilige Tauff / vff den 18. nechstkünftigen Montag Septembris / dem Herrn Christo vorzutragen / und der Christlichen Kirchen einzuweihen zu lassen / entschlossen / auch zuverrichtung solches Christlichen Wercks / etliche unsere Herren und Freunde zu uns beschreiben / und nicht ungebrauchlich / das bey solchen Zusammenkünften allerley fürzweil vorgenommen und gehalten werden / und uns von unterschiedenen orten und zeiten / als von der Hochgebornen Fürstin / Frauen Hedwig / Gebornen aus Königlichem Stamm Dänemarc / Herzogin und Churfürstin zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / etc. Witwen / unserer freundlichen lieben Mumen / Schwägerin / Frau Schwester und Bevattein / Desgleichen von dem Hochgebornen Fürsten / unserm freundlichen lieben Vetter / Brudern und Bevattein / Herrn Johann Casimir / Herzogen zu Sachsen / Sächlich / Cleve und Berg / etc. in gehaltenen Schießen / Zween Kränze verchrt und zugeshickt worden / welche lenger bey uns verweilen zu lassen wir nicht gemeint /

So haben wir zu fortsetzung solches Intents / auch löblicher Übung und ergötlichkeit / vnter anwesenden Herren und Freunden / ein Frey / Gemein Gesellschaftschießen mit dem Armbrust / zu einem Circulblat (dessen größe hierunder / neben dem Loch / wodurch die Polzen fallen sollen / zu befinden) in eine unverschreite Zielstadt / in unser Vestung und der grossen neuen Pastey alhier Einhundert und Fünff und Zwanzig Dreschliche Ellen weit / wie dann die halbe Ell hieneben mit einem schwarzen Striemen verzeichnet / von der Zielstadt zufügen / auff den künftigen 2. Montag Septembris / vermittelst Göttlicher Verleihung zu halten angeordnet / Do wir dann zu befrödigung und mehrer Lust der Schützengesellschaft / wegen der beyden erlangten Kränze / zu Zween Haupt- und Ersten Gewinnen Zween Silberne vergülde Becher / jeden vor Einhundert Thaler. Dem zu dem Andern Gewinnen widerumb Zween Becher / jeden vor Fünffzig Thaler. Folgendes zu den Ritterschüssen Drey Becher: Als einem vor Fünffzig Thaler / Dem andern vor Zwelff Thaler / Und den Dritten vor Zehen Thaler zum besten / Vnter vff jedem Zweckschuß eine vergülde Münz / Fünff Thaler werth / neben einer Seidenen Fahnen / auch vff die meisten Zweckschuß eine Silberne vergülde Kappe auff Sieben Thaler / neben einer Fahnen / verordnen und geben lassen wollen. Die obrigen Nachgewin und Gaben sollen aus der ankommenden und ercheinenden Schützen Legegeld / welches in allem von jedem Schützen Zwelff Thaler / den Thaler zu Vier und Zwanzig Groschen Münz gerechnet / sein soll / mit rath und gutachten der verordneten und erwählten Siebener / auff gleichst und billichste gemacht und ausgehelt werden.

Welche Schützen nun solcher Übung / Kurzweil und löblicher Gesellschaft beyzuwohnen in willens / die sollen den Zwanzigsten gegen Abend / alhier zu Dresden in den Herbrigen ankommen / und folgenden Morgen / als den 21. an hier zu angerichter und oben benannter Schießstadt zu rechter Fröher Zeit erscheinen / die Siebener erwählen und ordnen helfen. Auch darauf als balden jeder seinen Polz durch die darzu geordnete Schreiber beschreiben / und sich in das Loß verzeichnen lassen / Jedoch keinen dickeren Polz / bey verlickung des Schuß / schießen / er möge dann durch das hierunder gestempfte Loch vngedrungen geschoben werden.

Hierauff soll den 22. Gelost / und wie gebrauchlich / so viel Schuß / als man füglich denselbigen Tag thun kan / angeschossen werden / Aber keinen Schützen / weder in einem oder andern Viertel und Fahnen mehr damit einen Geschöß zu schießen zugelassen sein / es würde ihm dann Schadhafft oder vndienstlich / so mag er sich eines andern an des Ersten stat gebrauchen / Dergestalt sol auch forder die andern Tage / nach rath und Ordnung der Siebener / wieder fort geschossen werden / bis so lang Vier und Zwanzig Schuß geschossen sein. Welche Schützen dann vnter bemelten 24. Schüssen am meisten Circulschuß treffen und erlangen / die sollen das beste gewonnen haben und bekommen / Also die obrigen Haupt- und Nachgewin oder Gaben / immer dem nechsten / so die meisten Schuß hat / nach Schießens Rechte / Gewonheit und gebrauch / neben einer Seidenen Fahnen / ohne alle beschwehrung / folgen.

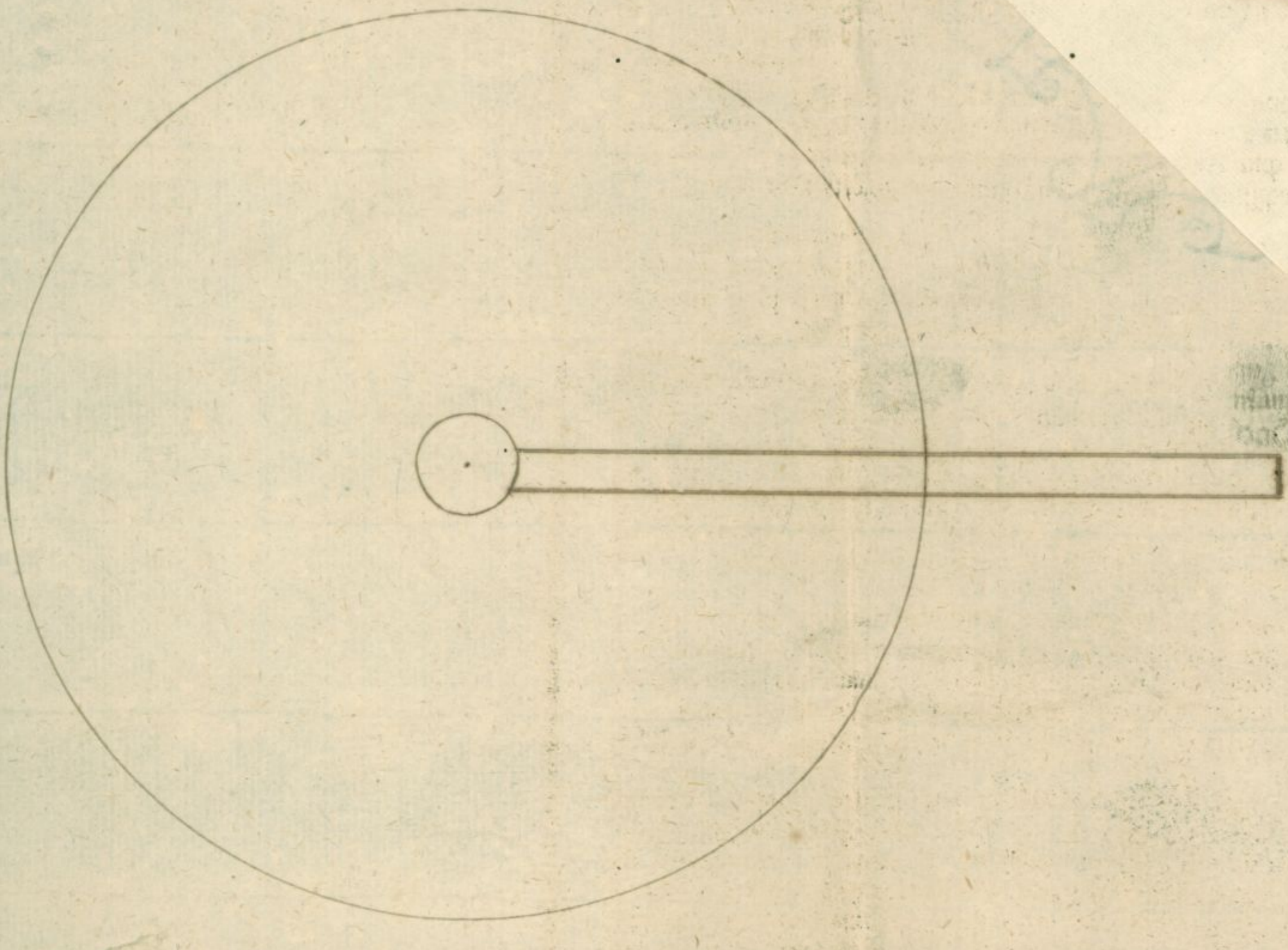
Die Schützen aber / so nichts im Hauptschießen gewinnen / sollen macht haben / vmb die Drey Becher zum Ritter zu stehen oder zu Ritttern / und welcher dann den nechsten Zweckschuß erhalten wird / dem sol der Erste Becher von Fünffzig Thaler / Dem Andern / so nach dem Ersten der negste am Zweck / der Becher vor Zwelff Thaler / Und dem Dritten / so nach diesen beyden der negste am Zweck / der Becher vor Zehen Thaler gegeben werden.

Damit auch in solchem Schießen und Ehrlicher Gesellschaft einige geschrey nicht geübet oder gebraucht werde / So sol ein jeder Schütz frey / redlich / ohne allen verborgenen Vortheil / in was wege auch das beschehen mögte / mit freyen schwebenden Armen / wie Schießens Rechte ist / schießen / alles bey vermeidung gebührender Straff / nach erkennnis der Siebener / Welche dann in alle wege macht haben sollen / alle fürfallende sachen / freit / strung / gebrechen und wengel zu entscheiden / darvff es auch ein jeder / ohne einige wiederrede oder aufzug bewenden und bleiben lassen soll.

Auff das auch allerley gefahr und vnfall fürkommen und vermieden werde / So sol ein jeder Schütz seinen Stahl in Hülffern spannen / oder mit geflochtenen Zöpfen also verwahren / auff das niemand schaden daraus erfolgen möge.

Welchem eine Eul im Nußbrunnen / ein Bogen ober rück / oder sonst gar brechen thet und also in al ihme nicht wider geschossen werden könnte / dem sollen doch in alle wege / vff vorgehende der verordneten Siebener beschickung und erkennnis / Zween Nachschuß. Für ein gebrochene Nuß / Kugel / und andere stück der Eulen ein Nachschuß / Aber vmb Wunden / Wiltz und dergleichen / keiner gegeben werden / welche Nachschuß in einem andern Viertel mit denselben Schützen geschehen sollen / außgenommen Fürstliche Personen / Graffen / Herren / Adel / sampt den Siebenern / die mögen in solchen fallen vff ihren Stöcken in ihrem Viertel bleiben und schießen.

Zum Schreiben / Boltzmassen und Ziehen sollen sonderliche Personen verordnet werden / al'o das sich ihrenthalben niemand zu befahren / Verantwegen auch bey dem Ausziehen der Boltz in der Zielstadt niemand als die geordnete Siebener / allerley geschrey und Nachtheil hiezu rinnen zuorkommen / zugelassen werden. Darnach sich in allem die löbliche Schützengesellschaft zu richten. Zu vorkundt haben wir dies ses Patent vnter unserm Churfürstlichen ausfertigen lassen / so geschehen und geben zu Dresden / am 24. Augusti / Anno 1614.



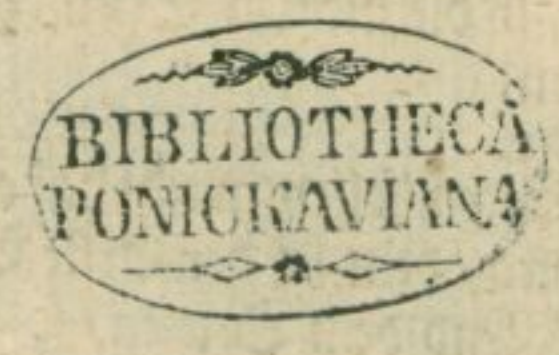
[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

FX Xa 4297

h.2.17.
17

(X 200 2455)

Xa
4297



m.



Im Gottes gnaden / Wir Johann Georg / Herzog zu Sach-

sen / Gütlich / Cleve und Berg / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / Burggraff zu Magdeburg / Safft zu der Mark und Ravensberg / Herr zum Rauenstein / Kägen hiermit merriglich / hohes vnd niedriges Standes / besonders aber allen Schützenmeistern vnd Schießgesellen / des Armbrust vnd Stahlbogenschießens / zu wissen /

Nachdem der Barmhertige güttige Gott / die Hochgeborne Fürstin / unsere freundliche hergliche Gemahlin / Frau Magdalenam Sybillam / Herzogin vnd Churfürstin zu Sachsen / Gütlich / Cleve und Berg / Geborne Marggräfin zu Brandenburg vnd Herzogin in Preussen / ic. vnlängst ihrer L. getragenen Leibesbürden gnedig entbunden / vnd vns beyderseits mit einem wolgestalteten Jungen Sohn gesegnet vnd erfreuet / welchen wir durch die halige Tauff / vff den 18. nechstkünftigen Monatsstag Septembris / dem Herrn Christo vorzutragen / vnd der Christlichen Kirchen einzuweihen zu lassen / entschlossen / auch zuverrichtung solches Christlichen Wercks / etliche vnser Herr vnd Freunde zu vns beschriben / vnd nicht vngerechlich / das bey solchen Zusammenkunften allerley kurzweil vorgenommen vnd gehalten werden / vnd vns von unterschiedenen orten vnd zeiten / als von der Hochgebornen Fürstin / Frauen Hedwig / Geborne aus Königlichem Stamm Dänemarc / Herzogin vnd Churfürstin zu Sachsen / Gütlich / Cleve und Berg / ic. Wittwen / vnserer freundlichen lieben Nymen / Schwegerin / Frau Schwester vnd Gebatterin / Desgleichen von dem Hochgebornen Fürsten / vnserm freundlichen lieben Vettern / Brudern vnd Gebattern / Herrn Johann Casimiro / Herzogen zu Sachsen / Gütlich / Cleve und Berg / ic. in gehaltenen Schießen / Zween Kränze vercheit vnd zugeschiebt worden / welche lenger bey vns verweilen zu lassen wir nicht gemeint / So haben wir zu forsetzung solches Intents / auch löblich vber vbung vnd ergötlichkeit / vnser anwesenden Herren vnd Freunde / ein Frey / Gemein Gesellschaftschießen mit dem Armbrust / zu einem Circulplat (dessen größe hierunden / neben dem Loch / durch die Polzen fallen sollen zubefinden) in eine vnuerschte Zielstadt / in vnser Vestung vnd der großen neuen Pforten alhier Einhundert vnd Fünff vnd Zwanzig Dreschnische Ellen weit / wie dann die halbe Ellen hienben mit einem schwarzen Striemen verzeichnet / von der Zielstadt zusitzen / auff den künftigen 22. Monatsstag Septembris / vermittelt Göttlicher Verleihung zu halten angeordnet / Do wir dann zu befriederung vnd mehrer lust der Schützengesellschaft / wegen der beyden erlangten Kränze / zu Zween Haupt / vnd Ersten Gewinnen Zween Silberne vergülde Becher / jeden vor Einhundert Thaler. Dem zu dem Andern Gewinnen wiederum Zween Becher / jeden vor Fünffzig Thaler. Folgendes zu den Ritter schüssen Drey Becher: Als einen vor Fünffzehen Thaler / Den andern vor Zwelff Thaler / vnd den Dritten vor Zehen Thaler zum besten / vnd vff jedem Zweckschuß eine vergülde Münz / Fünff Thaler werth / neben einer Seidenen Fahnen / auch vff die meisten Zweckschuß eine Silberne vergülde Klippe auff Sieben Thaler / neben einer Fahnen / vnd ordnen vnd geben lassen wollen. Die vbrigen Nachgewin vnd Gaben sollen aus der ankommenden vnd ercheinenden Schützen Legegeld / welches in allem von jedem Schützen Zwelff Thaler / den Thaler zu Vier vnd Zwanzig Groschen Münz gerechnet / sein soll / mit rath vnd gutachten der vorordneten vnd erwählten Siebener / auff gleichst vnd billichste gemacht vnd ausgehelt werden.



zen nun solcher vbung / kurzweil vnd löblicher Gesellschaft beyzuwohnen in willens / die künftigen gegen Abend / alhier zu Dresden in den Herbrigen ankommen / vnd folgenden Morgen / als den 21. an hier zu ankommender Schießstadt zu rechter Fräher Zeit erscheinen / die Siebener erwählen vnd ordnen helfen / Auch darauß als balden jeder vns zu geordnete Schreiber beschreiben / vnd sich in das Loß verzeichnen lassen / Jedoch kernen dickern Polz / bey verlieferung / er möge dann durch das hierunden gestempfte Loch vngedrungen geschoben werden.

den 22. Gelost / vnd wie gebreuchlich / so viel Schuß / als man füglich denselbigen Tag thun kan / angeschossen werden / Aber der in einem oder andern Viertel vnd Fahnen mehr dann mit einem Geschuß zu Schießen zugelassen sein / es würde ihm vndienlich / so mag er sich eines andern an des Ersten stat gebrauchen / Dergestalt sol auch förder die andern Tage / nach der Siebener / wieder fort geschossen werden / bis so lang Vier vnd Zwanzig Schuß geschossen sein. Welche Schützen dann schüssen am meisten Circulschuß treffen vnd erlangen / die sollen das beste gewonnen haben vnd bekommen / Also die vbrigen ein oder Gaben / immer dem nechsten / so die meisten Schuß hat / nach Schießens Recht / Gewonheit vnd gebrauch / nach Fahnen / ohne alle beschwehrung folgen.

Aber / so nichts im Hauptschießen gewinnen / sollen mache haben / vmb die Drey Becher zum Ritter zu stehen oder zu Ritter in den nechsten Zweckschuß erhalten wird / dem sol der Erste Becher von Fünffzehen Thaler / Dem Andern / so nach dem Zweck / der Becher vor Zwelff Thaler / vnd dem Dritten / so nach diesen beyden der negste am Zweck / der Becher vor Zehen Thaler werden.

solchem Schießen vnd Ehrlicher Gesellschaft einige geschre nicht gelübet oder gebrauchet werde / So sol ein jeder Schütz in verborgenen Vortheil / in was wege auch das beschehen möge / mit freyen schwebenden Armen / wie Schießens Recht vnd Vermeidung gebührender Straff / nach erkennnis der Siebener / Welche dann in alle wege mache haben sollen / alle fürsichtigkeit / gebrechen vnd wengel zu entscheiden / darby es auch ein jeder / ohne einige wiederrede oder aufzug bewenden vnd

allerley gefahr vnd vnfall fürkommen vnd vermeiden werde / So sol ein jeder Schütz seinen Stahl in Hüfftern spannen / Köpffen also verwahren / auff das niemand schaden daraus erfolgen möge.

Seul im Nußbrunnen / ein Bogen ober rück / oder sonst gar brechen thet vnd also in eil ihme nicht wider geschossen werden / doch in alle wege / vff vorgehende der vorordneten Siebener befechtigung vnd erkennnis / Zween Nachschuß. Für ein geschuß / vnd andere stück der Seulen ein Nachschuß / Aber vmb Wunden / Wiltz vnd dergleichen / keiner gegeben werden / in dem andern Viertel mit denselben Schützen geschossen sollen / außgenommen Fürstliche Personen / Grafen / Herren / Adel / die mögen in solchen fällen vff ihren Stöcken in ihrem Viertel bleiben vnd Schießen.

Wolkmessen vnd Ziehen sollen sonderliche Personen verordnet werden / al o daß sich ihrenthalben niemand zu befahren / vnd dem Aufziehen der Wiltz in der Zielstadt niemand als die geordneten Siebener / allerley Geschre vnd Nachtheil hienzu zugelassen werden. Darnach sich in allem die löbliche Schützengesellschaft zu richten. Zu vorkunde haben wir die Churfürst ausfertigen lassen / so geschehen vnd geben zu Dresden / am 24. Augusti / Anno 1614.

